

Frageraster für die Stellungnahme zur revidierten interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (E-IVöB)

Grille de questions pour la prise de position sur la révision de l'accord intercantonal sur les marchés publics (P-AIMP)

Bitte retournieren:

- im Word Format
- per Email an regina.fueeg@bpuk.ch
- bis Freitag, 19. Dezember 2014

À renvoyer SVP :

- au format Word
- par courriel à regina.fueeg@bpuk.ch
- jusqu'au vendredi, 19 décembre 2014

1) Basisinformationen

Informations de base

Datum <i>Date</i>	Kanton / Verband <i>Canton</i>	Rückfragen bei: Name, Vorname, Departement, Adresse, Tel., E-Mail <i>Renseignements auprès de: nom, prénom, département, adresse, tél., courriel</i>
19.12.2014	Ingenieur-Geometer Schweiz Ingénieurs-Géomètres Suisses Ingegneri-Geometri Svizzeri 	Thomas Frick Vizepräsident T +41 44 711 87 11 thomas.frick@igs-ch.ch

2) Bemerkungen und Vorschläge zur revidierten Vereinbarung

Remarques et propositions concernant l'accord révisé

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“.

Veillez inscrire vos remarques relatives à chaque article dans la colonne «Remarque» et faire part de vos suggestions (modifications, améliorations) dans la colonne «Proposition».

Artikel <i>Article</i>	Bemerkung <i>Remarque</i>	Vorschlag <i>Proposition</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i>
Vorbemerkungen <i>remarques préliminaires</i>	<p>Die IGS als schweizerische Unternehmer- und Arbeitgeberorganisation vertritt die Interessen ihrer rund 230 angeschlossenen Betriebe, welche schwergewichtig in den Bereichen Geomatik und Landmanagement tätig sind. Als Arbeitgeberorganisation setzen wir uns für günstige Rahmenbedingungen, für unternehmerischen Freiraum – eigenverantwortliches Denken und Handeln fördern – sowie für fachliche und persönliche Weiterbildung ein.</p> <p>Seit über 100 Jahren tragen die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer mit der bewährten Aufgabenteilung nach dem Prinzip der «Public Private Partnership» dazu bei, Eigentum zu sichern.</p> <p>Dank unseren Tätigkeiten können u.a. rund CHF 900 Mia an Hypothekarkrediten abgesichert werden. Wir erarbeiten die Grundlagen für sämtliche raumrelevanten Entscheide in Wirtschaft und Politik.</p> <p>Die IGS unterstützt grundsätzlich den vorliegenden Entwurf zur Revision der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, möchte aber ein paar aus unserer Sicht wesentliche Punkte präzisieren.</p>		
	<p>Im Übrigen schliesst sich die IGS der Stellungnahme von bauenschweiz an, wo IGS als Mitglied der Stammgruppe Planung engagiert ist.</p>		

I. Kapitel <i>I. Chapitre</i>			
Art. 1 <i>Art. 1</i>			
Art. 2 <i>Art. 2</i>			
II. Kapitel <i>II. Chapitre</i>			
Art. 3 <i>Art. 3</i>			
1. Abschnitt <i>Section 1</i>			
Art. 4 <i>Art. 4</i>			
Art. 5 <i>Art. 5</i>			
Art. 6 <i>Art. 6</i>			
Art. 7 <i>Art. 7</i>			
2. Abschnitt <i>Section 2</i>			
Art. 8			

Art. 8			
Art. 9 Art. 9			
Art. 10 Art. 10			
Art. 11 Art. 11			
III. Kapitel III. Chapitre			
Art. 12 Art. 12			
Art. 13 Art. 13			
Art. 14 Art. 14			
Art. 15 Art. 15			
Art. 16 Art. 16			
IV. Kapitel IV. Chapitre			
Art. 17 Art. 17	Die Formulierung dieses Artikels ist sehr offen gewählt. Aus Sicht der Anbieter wäre eine verbindliche Anwendung gestützt auf die geltenden Schwellenwerte anzustreben.		

Art. 18 <i>Art. 18</i>			
Art. 19 <i>Art. 19</i>			
Art. 20 <i>Art. 20</i>			
Art. 21 <i>Art. 21</i>	Die Berechtigung zur Einholung von Konkurrenzofferten sollte gestrichen werden, da sonst die Abgrenzung zum Einladungsverfahren zu stark aufgeweicht wird.		
Art. 22 <i>Art. 22</i>			
Art. 23 <i>Art. 23</i>			
Art. 24 <i>Art. 24</i>	Verhandlungen sollen ausschliesslich im Rahmen von technischen Bereinigungen zugelassen sein. Die Mitberücksichtigung der Vergütung als Verhandlungsgegenstand eröffnet dagegen die Möglichkeit zur Durchführung von Abgebotsrunden und ist deshalb zu streichen.	¹ Der Auftraggeber kann mit Anbietern in Verhandlungen treten über die Leistungen und Modalitäten ihrer Erbringung, wenn dies in der Ausschreibung vorbehalten ist oder wenn die Bewertung ergibt, dass keines der Angebote nach den bekannt gegebenen Zuschlagskriterien eindeutig das vorteilhafteste ist.	
Art. 25 <i>Art. 25</i>			
Art. 26 <i>Art. 26</i>			
Art. 27 <i>Art. 27</i>	Die Möglichkeit, Rahmenverträge auszuschreiben wird ausdrücklich begrüsst. Mit dem vierten Absatz wird diese Option jedoch praktisch wieder aufgehoben, indem vor Abruf eines Auftrages erneut submissionsähnliche Massnahmen durchgeführt werden können. Der Absatz 4 ist zu streichen.	⁴ Streichen	
V. Kapitel <i>V. Chapitre</i>			

Art. 28 Art. 28			
Art. 29 Art. 29	<p>Finanzielle Eignung: vermehrt gelangen dazu Formulierungen wie „angemessenes Verhältnis von Auftragssumme zu durchschnittlichem Jahresumsatz“ oder „Jahresumsatz ist mehr als doppelt so gross wie der zu erwartende Auftrag“ zum Einsatz. Solche Zahlen, welche zudem nur den Blick in die Vergangenheit zeigen, sind nicht oder nur ungenügend geeignet, eine finanzielle Eignung zu dokumentieren. Zudem wird der Marktzugang von Jungunternehmern oder kleineren Dienstleistern damit erschwert wenn nicht verunmöglicht. Damit liegt eine Diskriminierung vor. Antrag: Die Definition der finanziellen Leistungsfähigkeit ist genau zu definieren oder aber als Kriterium zu streichen.</p>		
Art. 30 Art. 30			
Art. 31 Art. 31	<p>Der echte Preis-Leistungswettbewerb wird seitens IGS ausdrücklich begrüsst. Die vorliegende Formulierung von Absatz 1 begünstigt jedoch den Preis gegenüber qualitativen Eigenschaften, indem dieser bei der Aufzählung der übrigen Kriterien von diesen abgegrenzt und ihnen vorangestellt wird. Ferner soll auch hier – analog zu den Eignungskriterien in Artikel 29 E-IVöB – das Kriterium der Erfahrung mitberücksichtigt werden.</p> <p>Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass eine Unterscheidung zwischen standardisierten Gütern und intellektuellen Dienstleistungen im Hinblick auf die Gewichtung des Preises gewahrt bleibt. Deshalb soll, im Falle von intellektuellen Dienstleistungen, gänzlich auf das Kriterium des Preises verzichtet werden können.</p>	<p>¹ Der Auftraggeber prüft die Angebote anhand leistungsbezogener Zuschlagskriterien. Er kann insbesondere Kriterien berücksichtigen wie Preis einer Leistung, Qualität, Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Betriebs- und Lebenszykluskosten, Ästhetik, Nachhaltigkeit, Kreativität, Kundendienst, Lieferbedingungen, Infrastruktur, Innovationsgehalt, Funktionalität, Servicebereitschaft, Fachkompetenz, Erfahrung oder Effizienz der Methodik.</p> <p>^{4 (neu)} Der Zuschlag für standardisierte Güter kann nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen. Bei komplexen Aufträgen und der Beschaffung innovativer und intellektueller Leistungen kann auf den Preis der Leistung als Zuschlagskriterium gänzlich verzichtet werden.</p>	
Art. 32 Art. 32			
Art. 33	Die Zulassung von Bietergemeinschaften und Subunternehmern bei Ausschreibungsverfahren wird begrüsst, denn eine	³ Mehrfachbewerbungen von Subunternehmern oder von Anbietern im Rahmen von Bietergemeinschaften sind zugelassen, sofern sie	

Art. 33	Zusammenarbeit mehrerer Anbieter kann sich insbesondere im Hinblick auf anspruchsvolle Aufgabenstellungen als sinnvoll oder sogar notwendig erweisen. Dass ein allfälliger Ausschluss von Bietergemeinschaften in den Ausschreibungsunterlagen erwähnt werden muss (vgl. Art. 37 Bst. f E-IVöB), wird ebenfalls als sinnvoll erachtet. Damit die Bestimmung von Absatz 3 mit dem Grundsatz von Absatz 1 sowie Art. 37 Bst. f sinngemäss übereinstimmt, muss der Absatz 3 entsprechend umformuliert werden.	in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.	
Art. 34 Art. 34			
Art. 35 Art. 35			
Art. 36 Art. 36			
VI. Kapitel VI. Chapitre			
Art. 37 Art. 37			
Art. 38 Art. 38	Im Interesse von transparenten Ausschreibungsverfahren sollten sämtliche Zuschlagskriterien inkl. Unterkriterien vollständig und mit Gewichtung publiziert werden. Damit können nachträgliche Beschwerden von Anbietern aufgrund fehlender Konkretisierung des Ausschreibungsgegenstands vermieden werden.	d) sämtliche Zuschlagskriterien, einschliesslich Unterkriterien sowie deren Gewichtung;	
Art. 39 Art. 39	Es wird begrüsst, dass Vorgaben bei der Protokollierung von Angebotsöffnungen vorgesehen sind. Der Preis sollte jedoch nur dann ebenfalls im Protokoll Erwähnung finden, wenn dieser auch tatsächlich eine Rolle bei der Vergabe spielt. Ansonsten soll darauf verzichtet werden können. Anbieter sollten nicht erst nach dem Zuschlag Einsicht in das Protokoll erhalten können. Stattdessen soll ihnen die Möglichkeit gegeben werden, bereits nach der Angebotseröffnung zu	² Über die Öffnung der Angebote wird ein Protokoll erstellt. Darin sind mindestens die Namen der anwesenden Personen, die Namen der Anbieter, das Datum der Einreichung ihrer Eingaben, allfällige Angebotsvarianten sowie die jeweiligen Gesamtpreise der Angebote festzuhalten. ^{2bis} Bei Ausschreibungen, in denen der Preis keine Rolle spielt, kann auf die Festhaltung der Gesamtpreise im Protokoll verzichtet werden.	

	wissen, ob ihr Angebot intakte Chancen auf einen allfälligen Zuschlag hat oder nicht.	³ Allen Anbietern wird spätestens nach der Angebotsöffnung auf Verlangen Einsicht in dieses Protokoll gewährt.	
Art. 40 Art. 40	Die IGS begrüsst ausdrücklich, dass die Eingabe eines ungewöhnlich niedrigen Angebots in der Revision der IVöB Berücksichtigung findet. Damit wird ein zentrales Anliegen der Planerbranche im Kampf gegen die seit Jahren herrschende Tiefpreispolitik umgesetzt. Eine wirksame Umsetzung dieser Neuerung kann aber nur dann stattfinden, wenn objektive Kriterien, was als ungewöhnlich niedrig gelten soll, zum Einsatz gelangen. Auf die Kann-Formulierung ist zu verzichten. Absatz 5 widerspricht der Grundsatz einer öffentlichen Ausschreibung, wenn lediglich aufgrund des erhöhten Prüfungsaufwandes auf eine vollständige Kontrolle der eingereichten Angebote verzichtet wird. In diesem Fall wäre das selektive Verfahren angebracht. Absatz 5 ist deshalb zu streichen.	³ Geht ein Angebot ein, dessen Preis offensichtlich ungewöhnlich niedrig erscheint, holt der Auftraggeber beim Anbieter zweckdienliche Erkundigungen darüber ein, ob er die Teilnahmebedingungen einhält und die weiteren Anforderungen der Ausschreibung verstanden hat. ⁵ Streichen	
Art. 41 Art. 41	Gemäss GPA Art. XV Abs. 5 Bst. a der revidierten Fassung des WTO-Abkommens zum öffentlichen Beschaffungswesen geht der Zuschlag an das „vorteilhafteste“ (most advantageous) Angebot. Nur, wenn der Preis das einzige Kriterium darstellt, ist der niedrigste Preis massgebend (GPA Art. XV Abs. 5 Bst. b). Der Verzicht auf das Preiskriterium ist also möglich. Im Gegensatz dazu, wird in der Schweiz die Formulierung „das wirtschaftlich günstigste“ Angebot angewendet, was in der Praxis zu einer prioritären Behandlung des Preises gegenüber weiteren Kriterien führt.	³ Wo der Preis keine Rolle spielt, erhält das insgesamt vorteilhafteste Angebot den Zuschlag.	
Art. 42 Art. 42			
Art. 43 Art. 43			
Art. 44 Art. 44			
Art. 45 Art. 45			

VII. Kapitel VII. Chapitre			
Art. 46 Art. 46	Zur einheitlichen Anwendung sollte die Formulierung „in der Regel“ weggelassen werden.	⁴ Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs beträgt die Frist für die Einreichung der Angebote mindestens 20 Tage.	
Art. 47 Art. 47			
Art. 48 Art. 48			
Art. 49 Art. 49			
Art. 50 Art. 50			
VIII. Kapitel VIII. Chapitre			
Art. 51 Art. 51	Nur mit einer detaillierten Begründung kann dem Grundsatz der Transparenz genügend Rechnung getragen werden. Auf eine summarische Begründung (Absätze 2 und 3) ist deshalb zu verzichten.	² Die Verfügungen sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. ³ Die Begründung eines Zuschlags umfasst: [...]	
Art. 52 Art. 52	Der Rechtsschutz sollte von der Vergabeart abhängig sein und nicht von einer willkürlichen Betragshöhe (n.B. ohne weitere Unterscheidung in Bau-/ Dienstleistungen resp. Lieferungen). Dies widerspricht elementaren rechtstaatlichen Grundsätzen. Das Vergabeverfahren findet zwischen Vergabebehörde und Anbieter statt. Entsprechend ist eine allfällige Beschwerde gegen den Vergabeentscheid Sache des Anbieters. Es ist nicht einzusehen, weshalb am Vergabeverfahren unbeteiligte Dritte ebenfalls Anspruch auf Beschwerde haben sollen. Absatz 3 ist deshalb zu	¹ Gegen Verfügungen der Auftraggeber ist ab dem Einladungsverfahren die Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz zulässig. ³ Streichen.	

	streichen.		
Art. 53 <i>Art. 53</i>		⁴ Verfügungen aus freihändigen Beschaffungsverfahren können, mit Ausnahme von Absatz 1 Buchstaben c und g, nicht mit Beschwerde angefochten werden.	
Art. 54 <i>Art. 54</i>			
Art. 55 <i>Art. 55</i>			
Art. 56 <i>Art. 56</i>	Die Verdoppelung der Beschwerdefrist wird ausdrücklich begrüßt.		
Art. 57 <i>Art. 57</i>	Die Akteneinsicht darf nicht auf das Beschwerdeverfahren beschränkt werden. Mit der generellen Akteneinsicht kann ein Beschwerdeverfahren, welches lediglich die Bewertungseinsicht enthält, vermieden werden.	^{1bis} Nach Abschluss des Verfügungsverfahrens hat der Anbieter Anspruch auf Einsicht in Informationen, welche im Zusammenhang mit der Bewertung seines Angebots stehen.	
Art. 58 <i>Art. 58</i>			
Art. 59 <i>Art. 59</i>			
IX. Kapitel <i>IX. Chapitre</i>			
Art. 60 <i>Art. 60</i>			
Art. 61 <i>Art. 61</i>			
X. Kapitel <i>X. Chapitre</i>			

Art. 62 Art. 62			
Art. 63 Art. 63			
Art. 64 Art. 64			
Weitere Bemerkungen Autres remarques	Anhang 2: Schwellenwerte ausserhalb des Staatsvertragsbereichs Die IGS setzt sich dort für einen wirksamen Wettbewerb ein, wo der Nutzen des Wettbewerbs eindeutig über den damit verbundenen Kosten liegt. Bei einer öffentlichen Ausschreibung fallen sowohl bei der Vergabebehörde als auch bei den beteiligten Anbietern Kosten an. Insbesondere Planerleistungen sind individuelle und komplexe Dienstleistungen, welche bereits bei der Erstellung der Offerte zum Teil erhebliche Aufwände provozieren. Diese Kosten liegen selbst bei kleineren Aufträgen insgesamt nicht selten über 100'000 Franken. Deshalb müssen die Schwellenwerte für die Vergabeverfahren so angesetzt werden, dass sich die durch eine Ausschreibung entstehenden volkswirtschaftlichen Kosten im Verhältnis zum Auftragswert rechtfertigen. (s. auch Studie Volkswirtschaftliche Kosten bei öffentlichen Ausschreibungen von Planerleistungen, Prof. Dr. Franz Jäger, Uni SG, 2006)	<ul style="list-style-type: none"> - Der Schwellenwert für Dienstleistungen im freihändigen Verfahren soll um 100'000 Franken auf 250'000 Franken angehoben werden. - Der Schwellenwerte für Dienstleistungen im Einladungsverfahren und im offenen Verfahren sollen um 100'000 Franken auf 350'000 Franken angehoben werden. 	